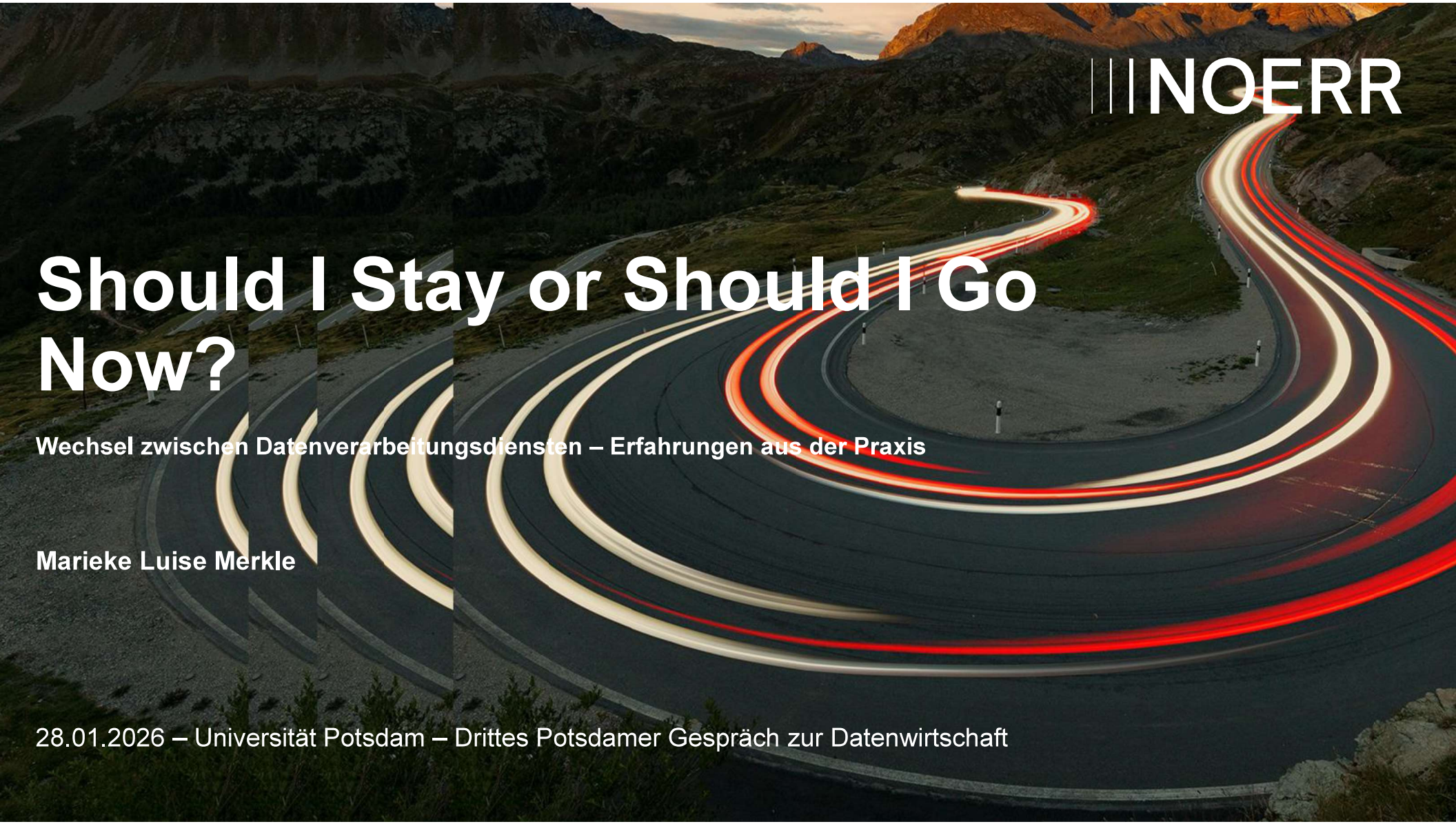

Should I Stay or Should I Go Now?

Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten – Erfahrungen aus der Praxis

Marieke Luise Merkle

28.01.2026 – Universität Potsdam – Drittes Potsdamer Gespräch zur Datenwirtschaft

Was ist Cloud Switching und wen treffen die Pflichten der Art. 23 ff. DA?

Cloud Switching: Wechsel (Art. 2 Nr. 34 DA) eines Kunden zwischen Datenverarbeitungsdiensten oder auf eigene IKT-Infrastruktur (Art. 2 Nr. 33 DA)

Datenverarbeitungsdienste (Art. 2 Nr. 8 DA)

„eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, **skalierbarer und elastischer** Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können."

Weiter Anwendungsbereich der Art. 23 ff. DA: IaaS, PaaS, SaaS, AIaaS (vgl. EG 81)

Herausforderungen aus der Praxis im Hinblick auf den Anwendungsbereich:

- Skalierbarkeit (EG 80 S.5) / Elastizität (EG 80 S. 6); „minimaler Verwaltungsaufwand" / „minimale Interaktion"
- **Beispiel:** Service unveränderlicher Datenspeicherung

Ablauf des Wechsels von Datenverarbeitungsdiensten

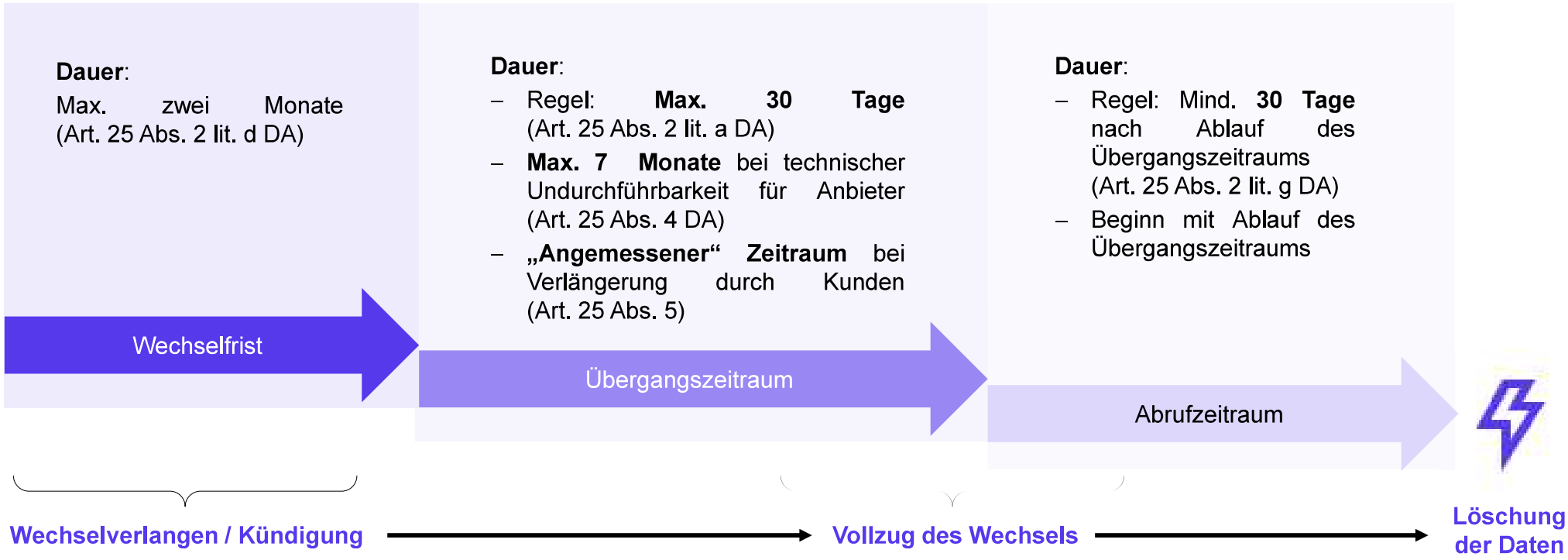

Relevanz der Regelungen im IaaS-Bereich?

Überblick über die Pflichten nach dem DA

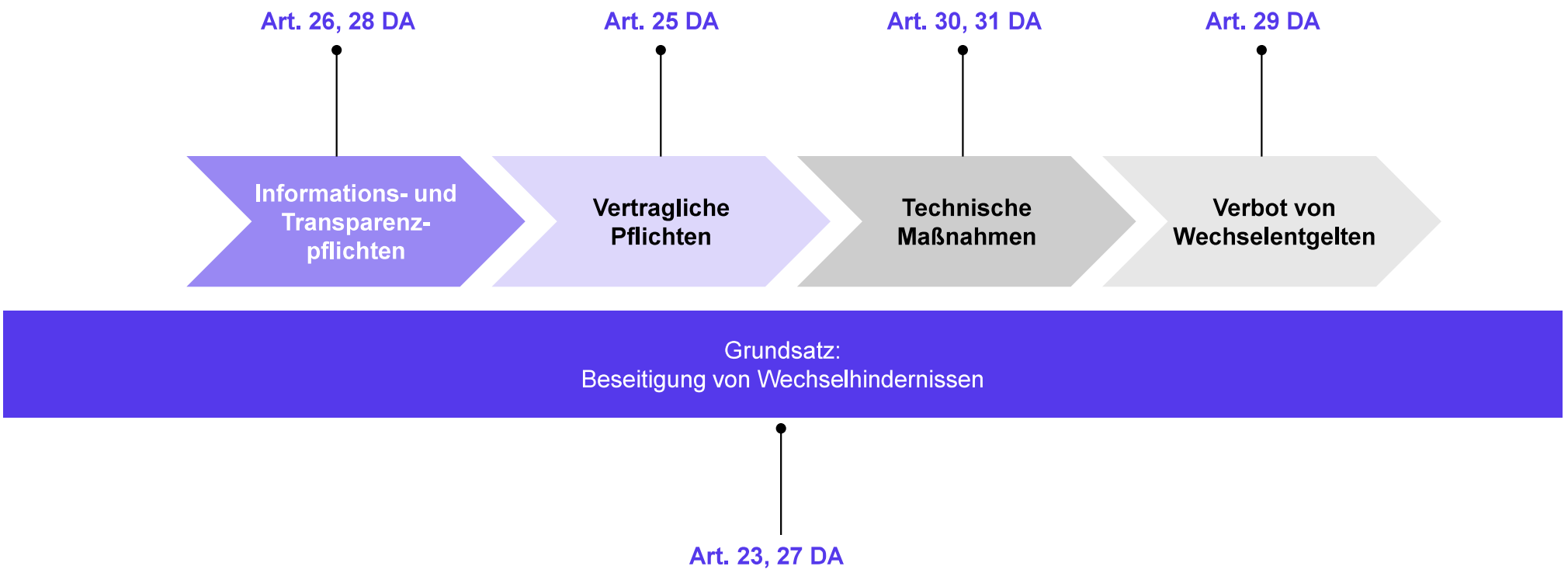

To-Dos für Datenverarbeitungsdienste (u.a.)

To-Do

- ☑
  - Gestaltung **neuer** Vertragstemplates, die **Mindestinhalte** umfassen
  - **Bestandsverträge**: Einseitige Änderungen auf Grundlage angepasster Nutzungsbedingungen denkbar, andernfalls Nachverhandlung nötig
- ☑
  - **Informationsbereitstellung**: Anbieter muss Datenformate, Instrumente und Schnittstellen für Datenexport, Informationen zur Kompatibilität bereitstellen; außerdem über geschätzte Zeit für den Wechsel informieren
  - **Sicherstellung der Löschung** aller exportierbaren Kundendaten und digitalen Vermögenswerte nach Ablauf des **Übergangszeitraums**
- ☑
  - **Abgrenzung** zwischen **direkt** und **nicht direkt** vom Kunden generierten Daten erstellen
  - **Aufnahme** der Pflicht zur **Löschung** im Vertrag
  - **Vorbereitung von Löschverfahren**, insbesondere im Hinblick auf kurze Kündigungsfristen des DA
- ☑
  - **Anpassung** von neuen und bestehenden Verträgen hinsichtlich maximaler **Kündigungsfrist**
  - **Kommerzielle Prüfung**, ob bisher kürzere Kündigungsfristen (Abonnement-Modelle) weiterhin gewährt werden sollen. Entwicklung von Marktstandards noch unklar
  - **Operative Prüfung**, ob Anbieter Pflichten zur Bereitstellung der Daten des Kunden in kurzer Kündigungsfrist gewährleisten kann
- ☑
  - Am Ende des **Übergangszeitraums** muss:
    - Migration der Daten des Kunden zu anderen Cloud-Anbieter oder in die eigene IKT-Infrastruktur des Kunden erfolgen oder
    - eine Migration nur eines Teils der Daten möglich sein
  - Sicherstellung durch Anbieter, dass Leistungen während des Übergangszeitraums weiterhin erbracht werden
  - Ermittlung und Unterrichtung des Kunden über Risiken für Dienste, insbesondere IT-Sicherheit, während des Übergangszeitraums

Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung Mindestinhalte nach Art. 25 Abs. 2 DA (u.a.):

Geltung für Altverträge?

- Keine ausdrückliche Regelung im DA
- M.E.: Geltung auch für Altverträge, die vor dem 12.09.2025 geschlossen wurden
- Keine Übergangsregelung (grandfather clause) (anders als bei Art. 13, 4 Abs. 13 DA)
- Zeitplanung für den Prozess zur Anpassung von Bestandsverträgen. insbesondere standardisierten Cloud-Verträge (AGB) (Änderungsmöglichkeit / Widerspruchsvorbehalt / Kündigung)

Ausschluss des Teilkündigungsrechts? / Mininum Commitments

- Keine ausdrückliche Regelung im DA, ob Teilkündigung / Teilwechsel möglich sein muss
- Relevanz insbesondere im Zusammenhang mit sog. Minimum Commitments
- M.E.: Ausschluss der Teilkündigung zulässig

Kündigungsentgelte

- Gradueller Ausschluss von Wechselentgelten
- Kündigungsentgelte („verhältnismäßige Sanktion, ErwG 89)
- Bemessungsgrundlage? Prozentsatz? Pauschalbetrag abhängig von Restdauer?
- Problem: Höhe / Verhältnismäßigkeit

Operative Herausforderungen der Art. 23 ff. DA

- **Umsetzung der Erklärung des Wechsels –** In der Regel sind einzelne Services (z.B. Server, virtuelle Maschinen) sind im „Kundenbereich“ eigenständig zu- und abbuchbar. Der Kunde müsste demnach bei jeder Abbuchung aufgefordert werden sich zu erklären, ob es sich um eine Kündigung oder einen Wechsel handelt.

- „**Überholende Kündigung**“: Kunde hat Wechselverlangen ausgesprochen, kündig jedoch sodann im Anschluss (mit sofortiger Wirkung) -→ Diese Situation sollte vertraglich abgebildet werden, da sie von den 23. ff. DA nicht erfasst ist.

- **Kunde erklärt sich nicht zum Vollzug des Wechsels** -→ Beendigung des Übergangszeitraums und damit des Vertrages i.d.R. mit Vollzug des Wechsels

- **„Flexibler Beendigungszeitraum**“
  - bereits mit Ablauf der Wechselfrist, wenn der Kunde eine Löschung seiner Exportierbaren Daten und Digitalen Vermögenswerte nach verlangt;
  - mit Vollzug des Wechsels oder
  - im Falle einer überholenden Kündigung des Kunden mit Wirksamwerden der überholenden Kündigung.

- **Vergütung von Exit-Management-Leistungen**
- **Aufbau- und Darstellung des Online-Registers**
- **Definition der Exportierbaren Daten**

Sanktionen

Public Enforcement

Art. 40 Abs. 1 S. 1 DA: Mitgliedstaaten schaffen Vorschriften für Sanktionen

- Sanktionen müssen wirksam und abschreckend sein
- Umsetzungsgesetz Entwurf durch BReg vorgelegt (Drs. 21/2998)
  - **Geldbuße bis zu EUR 50.000 -100.000** Verstoß gegen Cloud-Switching Verpflichtungen
- Besonderes Risiko bei Verstoß in AGB: **Sanktionskette** für alle Kundenbeziehungen

Private Enforcement

Anwendbare Schadensersatzansprüche nach dem Data Act bisher noch nicht abschließend geklärt

- Diskutiert werden v.a. folgende **Rechtsgrundlagen**:
  - **§ 823 Abs. 2 BGB**: Art. 23 ff. DA als Schutzgesetz
  - **§§ 2, 3, 3a UWG**: Art. 23 ff. DA als Marktverhaltensregelung
  - **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**: Verletzung von Sekundärpflichten zur Unterstützung des Wechsels
  - Nachweis eines konkreten Schadens durch Kunden erforderlich

Implementierung von Cloud Switching-Standards – Timeline

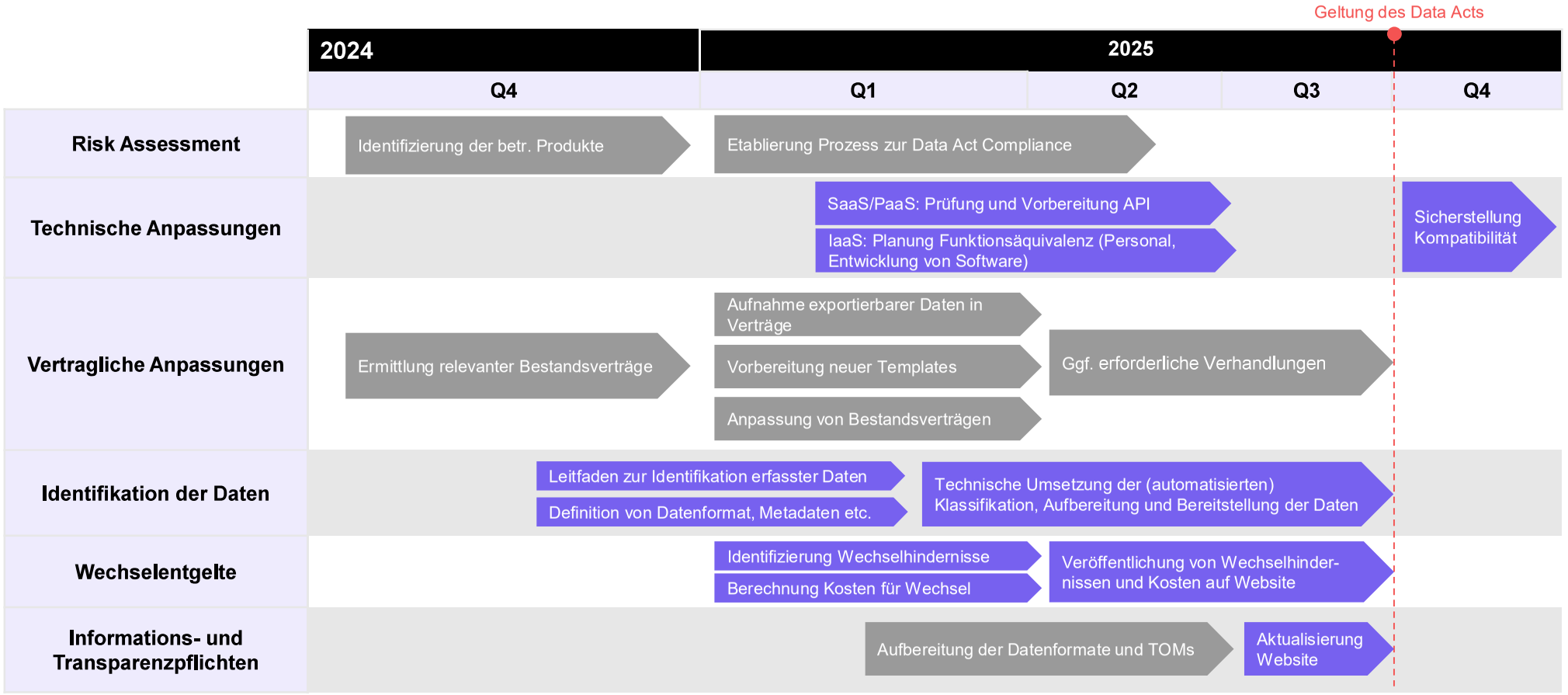

NOERR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wichtiger Hinweis: Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Beratung im konkreten Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen. Sollten Sie zu den adressierten Themen Fragen oder Gesprächsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder einen anderen Ansprechpartner bei Noerr.